

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 14 (1907)
Heft: 9

Artikel: Zum Kapitel "Hygiene der Schule" [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bum Kapitel „Hygiene der Schule“.

(Von Dr. H—r.)

7. Ansteckende Krankheiten im Kindesalter.

Wenn man die ansteckenden Krankheiten im Kindesalter nach ihrer Gefährlichkeit rubriziert, so kommt die Diphtherie an erster Stelle; trotzdem das Heilserum ihr viel von ihrem Schrecken genommen hat, ist nämlich die Diphtheriesterbeziffer immer noch durchschnittlich höher, wie diejenige der anderen Kinderkrankheiten. An zweiter Stelle hinsichtlich der Lebensbedrohung steht der Keuchhusten, alsdann folgen die Masern, und den Beschluß macht der Scharlach. Die Statistik befindet sich demnach nicht im Einklang mit den landläufigen Vorstellungen, die über diese Krankheiten in Geltung sind. Gewiß ist der Scharlach eine der heimtückischsten und unberechenbarsten Krankheiten, er ist für das einzelne Individuum immer als ein äußerst gefährliches Leiden anzusehen, aber er befällt glücklicherweise nur einen Bruchteil der Kinder und rangiert daher hinsichtlich seiner Einwirkung auf die Ziffer der Kindersterblichkeit hinter Keuchhusten und Masern. Was den Keuchhusten anlangt, so wird seine Bedeutung vielfach unterschätzt. Er wird schwächlichen Kindern, namentlich solchen, die an Skrophulose und englischer Krankheit leiden, besonders gefährlich und führt nicht selten durch Hinzutritt von Lungenentzündung zum tödlichen Ende. Ähnlich verhalten sich auch Masern; sie sind bei gewissen Kindern gewiß eine harmlose Erkrankung, schwächliche und sieche werden aber ebenfalls durch dieselbe dezimiert. Man hat also allen Grund, namentlich schwächliche und kränkliche Kinder vor der Ansteckung mit Masern und Keuchhusten zu bewahren. Dazu ist aber zu wissen notwendig, wann die Ansteckungsfähigkeit bei den einzelnen Krankheiten beginnt, wie lange sie dauert, und zu welchen Zeiten sie am größten ist. Bei den Masern ist die Ansteckungsfähigkeit am größten im Vorstadium der Krankheit, das sich bei den Kindern durch Husten, Schnupfen, trübe Augen usw. zu erkennen gibt; schon hier müssen die Kinder abge sondert werden; wenn der Ausschlag einmal ausgebrochen ist, dann ist es zu spät. Der Scharlach ist am ansteckendsten vom vierten Tag des Beginns der Krankheit bis zum Beginn der Abschuppung, daher bleiben Geschwister, die rechtzeitig entfernt werden, oft verschont. Der Scharlach behält seine Ansteckungsfähigkeit etwa sechs Wochen, jedenfalls so lange irgendwelche entzündliche Erscheinungen, wie Mandelanschwellungen, Schnupfen, Ohrenfluß vorhanden sind.

Ueber die Zeit der Ansteckungsfähigkeit beim Keuchhusten hat ein französischer Kinderarzt eine interessante Theorie aufgestellt. Er meint,

die für die Ansteckung anderer Kinder gefährliche Zeit sei nicht das Höhestadium, wo die eigentlichen Keuchhustenanfälle auftreten, sondern das diesem vorausgehende Stadium des einfachen Katarhs. Er schließt dies daraus, daß die im Spitale behandelten Kinder, die dann in die Anstalt kommen, wenn die Krankheit auf ihrem Höhestadium sich befindet, die anderen Kinder nicht mehr anstecken, und er glaubt auch, daß der Umstand, daß es bisher, trotz aller eifrigen Nachforschungen nicht gelungen ist, den Erreger des Keuchhustens zu finden, nur dem Moment zuzuschreiben sei, daß die Untersuchungen zu unrichtiger Zeit ausgeführt wurden. Diese würden nämlich immer zur Zeit der voll ausgebrochenen Krankheit vorgenommen, während sie nur im Anfangsstadium Aussicht auf Erfolg haben. Aus demselben Grunde wird die Isolierung in den Familien meist zwecklos, denn wenn die Krankheit einmal eingeschleppt ist, so sind die Kinder meist angesteckt, bevor die Krankheit erkannt ist.

Selbstverständlich müssen die von ansteckenden Krankheiten befallenen Kinder vom Schulbesuch und vom Verkehr mit anderen Kindern so lange ferngehalten werden, bis sie völlig genesen, die Krankheit nicht mehr ansteckend ist und eine gründliche Desinfektion stattgefunden hat. Bei Masern sind mindestens drei, bei Diphtherie vier und bei Scharlach sechs Wochen für die Isolierung nötig. Keuchhustenkranke Kinder sollen die Schule erst dann besuchen, wenn die Anfälle geschwunden sind. Auch die Geschwister der Erkrankten sind vom Schulbesuch ferne zu halten, namentlich auch bei Keuchhusten, da ja die Geschwister meist schon angesteckt sind und in diesem Stadium die Krankheit sehr leicht wieder auf andere übertragen.

Zu einer Tagesfrage.

II.

Eine 2. behördliche Beschlußfassung gerechter und veröhnlicher Art ist die der St. Galler Regierung betreffend dem bekannten Schulgebet-Handel in Glums. Die reg.-rätliche Antwort lautet im Wortlaute also:

1. Es sei die von einer Schulgemeinde zur Leitung ihres Schulwesens berufene Behörde berechtigt, ein vor Beginn des gesetzlichen Schulunterrichtes und nach Schluß desselben abzuhaltendes Schulgebet, von dem sie überzeugt ist, daß es den religiösen Anschauungen der Mehrheit ihrer Schulbürger entspricht, anzuordnen; dagegen stehe es den Inhabern der väterlichen Gewalt frei, ob sie die ihnen unterstellten Schüler an dem Schulgebete teilnehmen lassen wollen oder nicht. —

2. In Anwendung dieses Grundsatzes sei der Rekurs der 479 Schulgenossen von Glums und Verschis gegen den Erziehungsratsbeschluß vom 20. Juni 1906 geschützt.

Der Regierungsrat stützt sich in Begründung dieses Beschlusses auf folgende Erwägung: